

Abschrift

V e r o r d n u n g der Stadt Oldenburg (Oldb)

zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb)
- Landschaftsschutzgebiet "Drielaker See"

vom 12.05.1981

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935, in der Fassung des Gesetzes vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. SB. II S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit den §§ 13 und 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935, in der Fassung der Verordnung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), und der Ermächtigungsverordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 24.10.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1195), wird folgendes verordnet.

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Der im § 2 beschriebene und in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellte Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet "Drielaker See" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Der Drielaker See bietet durch seine Schilfzonen in den flachen Uferbereichen und den daran anschließenden Dickichtflächen gute Lebensmöglichkeiten für die Vogelwelt. Mit seiner Umgebung soll er als Beitrag zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes im Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erhalten werden.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt den Drielaker See sowie das angrenzende Gelände in den Fluren 19 und 20 der Gemarkung Osternburg und wird im Norden von der Holler Landstraße, im Osten vom Deichfuß des Hemmelsbäker Kanals, im Süden vom Hemmelsbäker Kanalweg und im Westen von den Grundstücken des Schwanenweges, des Hemmelsbäker Kanalweges sowie der Holler Landstraße begrenzt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 21,5 ha. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die bei der Stadt Oldenburg (Oldb), Bauverwaltungsamt, Kanalstraße 15, Oldenburg, verwahrt wird und dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden kann. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Hannover. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere,
 - a) Bäume oder Gehölze sowie Hecken und Wälle zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der Pflege oder Schadensabwehr dienen,
 - b) die Änderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art,
 - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden,
 - e) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen.
 - f) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb des Parkplatzes sowie das Aufstellen von Zelten.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Oldenburg (Oldb) als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 4

Vorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Oldenburg (Oldb) als untere Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
 - c) das Verlegen von ortsfesten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
 - d) die Anlage oder Änderung von Wegen oder Parkplätzen,
 - e) der Einsatz von Herbiziden für chemische Unkrautbeseitigung wie bei der Grabenräumung u. ä.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 Abs. 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Verunstaltungen herbeizuführen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Parkplätze, Wege und Gewässer.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Stadt Oldenburg (Oldb), 12.05.1981

Wandscher
Oberstadtdirektor